



*Institut für Rechtsinformatik*

# Gutachten

## Google StreetView

Universität



vorgelegt von  
Prof. Dr. Nikolaus Forgó

18.02.2010



## **Autoren**

Prof. Dr. Nikolaus Forgó und RAin Dr. Tina Krügel, LL.M., RAin Kathrin Müllenbach, LL.M., Ass. Jur. Benjamin Schütze, LL.M.

## **unter Mitarbeit von**

Marika Benduch, Mag. Markus Kastelitz, LL.M., Dipl.-Jur. Nico Reiners, Jonathan Stoklas

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere bedarf jede Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.



---

## Gliederung

1.	Executive Summary.....	1
2.	Einleitung.....	3
3.	Datenschutzrechtliche Aspekte von <i>Google StreetView</i> .....	4
3.1	Einführung.....	4
3.2	Europarechtliche Grundlagen.....	9
3.3	Anwendbarkeit des BDSG.....	11
3.3.1	Territoriale Anwendbarkeit.....	11
3.3.1.1	Niederlassung des Anbieters in Deutschland.....	12
3.3.1.2	Niederlassung des Anbieters in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.....	13
3.3.1.3	Niederlassung des Anbieters außerhalb der EU.....	13
3.3.2	Erheben, Verarbeiten und Nutzen.....	14
3.3.3	Erfordernis einer automatisierten Datenverarbeitung.....	17
3.3.3.1	Automatisierte Verarbeitung.....	17
3.3.3.2	Nicht-automatisierte Datei.....	19
3.3.3.3	„Infizierung“ nicht strukturierter personenbezogener Daten.....	21
3.3.3.4	Zurechnung der Verlinkung durch Dritte.....	22
3.3.3.5	Ergebnis.....	23
3.3.4	Personenbezug der Aufnahmen nach § 3 Abs. 1 BDSG.....	24
3.3.4.1	Einzelangaben.....	24
3.3.4.2	persönliche oder sachliche Verhältnisse.....	32
3.3.4.3	bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.....	36
3.3.4.4	Ergebnis.....	41
3.4	Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	42
3.4.1	Verantwortliche Stelle.....	42
3.4.2	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Kunsturhebergesetz (KUG) als Erlaubnisnorm.....	43
3.4.2.1	Personen als Beiwerk.....	44
3.4.2.2	Abstrakte – grundrechtliche –Interessenkollision.....	47
3.4.2.3	Abwägung konkreter Interessen des Abgebildeten.....	47
3.4.3	§ 59 Urhebergesetz (UrhG) als Erlaubnisnorm.....	48
3.4.3.1	Einordnung der Vorschrift.....	48
3.4.3.2	Werk.....	48
3.4.3.3	Erlaubnisnorm.....	49



---

3.4.4	Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG .....	50
3.4.5	Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 BDSG .....	51
3.4.5.1	Datentransfer an die Google Inc. als <i>Übermittlung</i> i.S.d. Gesetzes?.....	52
3.4.5.2	Erhebung, Speicherung und Veränderung der Bilder zum Zwecke der Übermittlung.....	53
3.4.5.3	Zugänglichmachung über das Internet.....	64
3.4.5.4	Ergebnis .....	67
4.	Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch <i>Google StreetView</i> .....	68
4.1	Herleitung und Ausgestaltung des APR.....	68
4.2	Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs.1, 1004 BGB (analog) .....	70
4.2.1	Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.....	70
4.2.1.1	Recht auf Privatsphäre .....	70
4.2.1.2	Recht am eigenen Bild gemäß § 823 Abs. 1 BGB, § 22 KUG .....	86
4.2.2	Rechtswidrigkeit .....	87
4.2.3	Verschulden.....	87
4.2.4	Ergebnis.....	89
5.	Verletzung von Eigentumsrechten durch <i>Google StreetView</i> .....	90



## 1. Executive Summary

Dieses Gutachten gibt eine Einschätzung zu der datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Beurteilung des Dienstes Google StreetView. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BDSG im vorliegenden Kontext ist, dass **personenbezogene Daten** unter **Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Es muss mit Google StreetView also, erstens, eine automatisierte Verarbeitung vorliegen, die sich, zweitens, auf personenbezogene Daten bezieht.

Es ist **zweifelhaft**, ob durch die Abbildung von Personen und Kraftfahrzeugen in Google StreetView überhaupt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Denn die automatisierte Verarbeitung bezieht sich gerade **nicht** auf Personen, sondern vielmehr auf die abgebildete Landschaft. Nur Abbildungen von Hausfassaden werden in Google StreetView georeferenziert und damit automatisiert verarbeitet, sodass insoweit der Anwendungsbereich des BDSG eröffnet ist, sofern diesen Daten auch Personenbezug zukommt. Hingegen sind Personen und Kraftfahrzeuge nur „Beiwerk“, nach denen sich in Google StreetView insbesondere auch nicht gezielt suchen lässt. Deswegen lässt sich vertreten, dass hinsichtlich der **abgebildeten Personen und Kraftfahrzeuge** schon der **Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen** zu **verneinen** ist.

Geht man, trotz vorgenannter Zweifel, insgesamt vom Vorliegen einer automatisierten Verarbeitung aus, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Bilder, auf denen **identifizierbare Passanten** abgebildet sind, sind ebenso wie Bilder, auf denen **Fahrzeuge mit erkennbarem Kfz-Kennzeichen** oder anderen eindeutig identifizierenden Merkmalen festgehalten sind, wie auch Bilder von **Firmenschildern**, die Informationen zu natürlichen Personen bereithalten, jedenfalls auch als **personenbezogene Daten** i.S.d § 3 Abs. 1 BDSG einzustufen, sodass die Anwendbarkeit des BDSG für diese Daten insgesamt eröffnet und die Zulässigkeit ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach dem BDSG zu beurteilen wäre.

Bildaufnahmen von **Häuserfronten** – und zwar mit oder ohne erkennbarer Hausnummer – sind hingegen **keine personenbezogenen Daten**, denn weder handelt es sich um „Einzelangaben“ i.S.d § 3 Abs. 1 BDSG noch um „Informationen über sachliche Verhältnisse“ einer Person. Bilder von Häuserfassaden sind vielmehr reine **Sachdaten**, die nicht dem Schutzzweck des Datenschutzes, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahren soll, unterliegen. Würde man die Möglichkeit eines mittelbaren und von der verarbeitenden Stelle nicht intendierten Zusammenhanges einer Häuserfront mit einer Person ausreichen lassen, hätte der Personenbezug kaum noch begrenzende Funktion. Was man erreichte, wäre das Gegenteil eines effizienten Da-



---

tenschutzrechts, nämlich einen aufgeblähten und im Einzelfall nicht mehr handhabbaren Anwendungsbereich des BDSG.

Sofern man entgegen der im Gutachten vertretenen Ansicht die Anwendbarkeit des BDSG für alle in Google StreetView auftretenden Datenkategorien bejaht, führt dies gleichwohl **nicht zur datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit** des Dienstes: Da es sich bei den im Rahmen von StreetView verarbeiteten Daten um solche handelt, die von jedermann im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können und die damit „öffentlich zugänglich“ i.S.d § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 BDSG sind, müssten die **Interessen** betroffener Personen gegenüber den Interessen der Google Inc. offensichtlich überwiegen, um die Datenverarbeitung unzulässig werden zu lassen.

Ein solches **offensichtlich überwiegendes Interesse** kann aber **weder** für die abgelenkten und vor der Zurverfügungstellung im Internet weitüberwiegend unkenntlich gemachten **Personen** noch für Aufnahmen ebenfalls unkenntlich gemachter **Fahrzeuge** und **Firmenschilder** und erst recht nicht für Bilder von **Häuserfronten** festgestellt werden.

Jedoch kann in **Einzelfällen** das **Nichtveröffentlichungsinteresse** einer abgelenkten Person, die etwa zufällig in einer objektiv kompromittierenden Situation abgelenkt worden ist, gegenüber dem Interesse der Google Inc. **überwiegen**. Für diese Fälle ist den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** einzuräumen.

**Google StreetView** ist in der momentan geplanten Ausgestaltung daher datenschutzrechtlich **unbedenklich**.

Eine **Verletzung** des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** kann nur für den einzelnen Fall untersucht werden, ist jedoch in der Regel **unwahrscheinlich**.